Recht haben, beide Staatsangehörigkeiten zu behalten, wie die Kinder aus binationalen Partnerschaften.

Wie aber bereits die Sachverständige Astrid Wallrabenstein (Universität Gießen) in der Anhörung vor dem Innenausschuss des Bundestags dargelegt hat, ist die Rechtfertigungsmöglichkeit über die Vermeidung von Mehrstaatigkeit rechtlich versperrt. Denn 2005 hat die Bundesrepublik das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit ratifiziert. Darin verpflichten die Vertragsstaaten sich, Mehrstaatigkeit ab Geburt zu akzeptieren. Deutschland hat hier zwar einen die »Optionsdeutschen « betreffenden Vorbehalt eingelegt, so dass die Bundesrepublik mit der Optionspflicht nicht unmittelbar gegen Völkerrecht verstößt. Da aber das nationale Recht völkerrechtsfreundlich auszulegen ist, verbietet es sich nach innerstaatlichen Grundsätzen, § 29 StAG allein durch den Regelungszweck der Vermeidung von Mehrstaatigkeit zu rechtfertigen.

Es bleibt somit von Verfassungs wegen nur ein Weg: Die Vorschrift des § 29 StAG ist ersatzlos zu streichen, aus »Optionsdeutschen« müssen normale Deutsche werden, mit oder ohne weiteren Pass. Eine Mehrheit für eine entsprechende politische Initiative ist jedoch derzeit nicht in Sicht. Es wird also absehbar dabei bleiben, dass »Optionsdeutsche« sich als Deutsche zweiter Klasse fühlen müssen.

Literatur

Stellungnahmen der Expertinnen und Experten in der Anhörung des Innenausschusses des Bundestags vom 10. Dezember 2007, Ausschuss-Drucksache 16(4)311, unter: www.bundestag.de

Lisa Pfahl/Justin J. W. Powell

Menschenrechtsverletzungen im deutschen Schulsystem: behindert werden durch Sonderbeschulung

Die UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen, die im Dezember von der Bundesregierung ratifiziert wurde, legt fest, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu verbieten und ihnen die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte zu garantieren. Bildungssysteme sind demnach inklusiv bzw. integrativ zu gestalten. Inklusiv heißt: Alle Kinder werden gemeinsam unterrichtet. Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der durch ein Vertragsgesetz gemäß Artikel 59 Absatz 2 GG in deutsches Bundesrecht umgesetzt wird.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich u.a. dazu, Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zu einem inklusiven Bildungssystem zu gewährleisten. Bei der Verwirklichung dieses Rechts haben die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass Menschen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem und vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden. Menschen mit Behinderungen erhalten das Recht auf gleichberechtigten Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundund weiterführenden Schulen mit angemessenen Vorkehrungen für ihre besonderen Bedürfnisse. Dies soll dadurch sichergestellt werden, dass Menschen die notwendige Unterstützung ihrer besonderen Bedürfnisse innerhalb des allgemeinen Bildungssystems erhalten. So werden ihnen erfolgreichere Bildungswege ermöglicht. Die Konvention zielt auf die vollständige Integration von Menschen mit Behinderungen in das Bildungssystem und schließt wirksame, individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen mit ein, die die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestatten (UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen, Artikel 24 Absatz 1 bis 5).

Benachteiligungsverbot

Die UN-Konvention geht damit über das seit 1994 im Grundgesetz verankerte Gebot »Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden« (Artikel 3 Absatz 3 GG) hinaus. Das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 9/97) hat noch am 8. Oktober 1997 entschieden, dass dieses Grundrecht nur dann einen Anspruch auf integrative Beschulung gewähre, wenn in einem Bundesland entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stehen. Ein Bundesland könne aber nicht gezwungen werden, solche Ressourcen einzurichten. Zukünftig ist das Gebot der Gleichbehandlung im Sinne der Konvention auszulegen, weil nationale Gerichte angehalten sind, die Grundrechte in Einklang mit der internationalen Konvention zu bringen.

Die Konvention legt unmissverständlich nahe, Menschen mit Behinderungen den Zugang zu allgemeinen und weiterführenden Regelschulen und zu tertiärer Bildung nicht länger zu verwehren, d. h. ausreichend für inklusive Bildung zu sorgen.

Bislang wird in Deutschland hingegen überwiegend eine Sonderbeschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen praktiziert. Es existiert ein ausdifferenziertes, separates Sonderschulwesen, das dem europäischen Standard der inklusiven Bildung nicht entspricht. Der Anteil der Sonderschüler an allen Schülern liegt bei 4,9 Prozent. Im Jahr 2006 wurden 86 Prozent der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Sonderschulen unterrichtet. Die ca. 420 000 Kinder und Jugendlichen, die eine Sonderschule mit ihrer jeweiligen Ausrichtung auf einen Förderschwerpunkt (wie beispielsweise Lernen, körperliche und motorische Entwicklung, etc.) besuchen, haben weniger (Lern-) Anreize und Vorbilder als ihre Altersgenossen in einer inklusiven Klassengemeinschaft. An inklusiven Schulen werden Vielfalt und Leistungsheterogenität für das kognitive wie soziale Lernen von allen Kindern genutzt. Hingegen vertieft sich die Leistungskluft zwischen Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf, je länger die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf einer Sonderschule verbleiben. In der Regel führt der Sonderschulbesuch nicht zu einem qualifizierenden schulischen Zertifikat; in einigen

Bundesländern ist ein Erwerb solcher Zertifikate nicht möglich. Um die 80 Prozent der Schüler verlassen die Schule ohne qualifizierenden Abschluss, womit ihnen der Zugang zum Arbeitsmarkt erheblich erschwert wird. Der Sonderschulbesuch stellt damit eine unmittelbare Diskriminierung dar.

Nach der Schule befinden sich die meisten Sonderschulabgänger in einem sogenannten Übergangssystem. Die Berufsförder- oder Berufsvorbereitungsprogramme vermitteln keinen qualifizierenden Ausbildungsabschluss. Es besteht ein erhebliches Risiko, nach einer (rehaspezifischen) Berufsvorbereitung keine Vollausbildung zu erhalten. Die »schulische Behinderung« von Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird in den Maßnahmen der Berufsausbildung fortgeführt. Reguläre Arbeitsplätze erhalten Schulabgänger von Sonderschulen nur in Ausnahmefällen. Dies hat zur Folge, dass Menschen mit Behinderungen im späteren Lebensverlauf überdurchschnittlich häufig arbeitslos und abhängig von staatlichen Leistungen und Fürsorge sind.

Mittelbare Diskriminierung

Darüber hinaus werden Sonderschüler auch mittelbar aufgrund sozialer Herkunft, Migration und Geschlecht diskriminiert. Unter der größten sonderpädagogischen Kategorie, der »Lernbehinderung«, wird z. B. eine negative Abweichung von den Durchschnittsleistungen der Gleichaltrigen verstanden, womit insbesondere Kinder aus bildungsbenachteiligten Familien und Kinder mit kulturellen Unterschieden klassifiziert und aus Regelklassen ausgesondert werden. Kinder aus armen Familien und Kinder mit Migrationshintergrund sind seit Jahrzehnten an Sonderschulen überrepräsentiert. Der Anteil an männlichen Schülern ist überdurchschnittlich hoch.

Das deutsche Sonderschulsystem stellt ein räumlich getrenntes und in Inhalt und Umfang reduziertes Angebot an Lernmöglichkeiten zur Verfügung. Langfristige gesellschaftliche Teilhabe kann aber nicht durch Ausgrenzung erreicht werden. Deshalb forderte der UN-Inspektor Vernor Muñoz vor dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen 2007, das deutsche

mehrgliedrige Schulsystem zu überdenken: es sei selektiv und diskriminierend.

Es müssen jedoch nicht alle Schüler mit besonderen Bedürfnissen in Deutschland ihre Klasse und Schule verlassen. In Deutschland unterrichten zahlreiche Modell- und Integrationsschulen Schüler mit und ohne Behinderungen im gemeinsamen Unterricht. Manche Bundesländer, wie etwa Berlin und Bremen, beweisen mit einer Integrationsquote von 34 bzw. 45 Prozent, dass die schulische Inklusion aller Kinder möglich ist. Im Bundesdurchschnitt werden jedoch nur 14 Prozent aller Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Regelschulen integriert. Dies signalisiert: Inklusive Bildung ist möglich, wenn sie gewollt wird. Sie sollte flächendeckend umgesetzt und ausreichend finanziert werden, um die Bildungserfolge von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen.

Unseres Erachtens besteht keine Rechtfertigung der Ungleichbehandlung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, da integrative Beschulung bereits praktiziert wird und flächendeckend umgesetzt werden kann. Die Bildungsergebnisse vieler anderer Länder zeigen, dass ihre inklusive Beschulung sowohl häufiger zum Erreichen schulischer Zertifikate führt als auch einen verbesserten Zugang zu tertiärer Bildung und dem Arbeitsmarkt ermöglicht. Eine Sonderbeschulung stellt hingegen eine Benachteiligung dar und widerspricht dem nun verankerten Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen gleichberechtigten Zugang zu hochwertiger, möglichst inklusiver Bildung.

Literatur

Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll 2008

KMK, Sonderpädagogische Förderung in Schulen 1997 bis 2006, Bonn 2008

Maschke, Michael, Behindertenpolitik in der Europäischen Union, Wiesbaden 2008

Die Freiheit des Glaubens und des Gewissens ist unverletzlich

Art. 4 (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Illrich Finckh

Gewissensfreiheit gegen Wehrpflicht

Wieder Totalverweigerer einberufen

Einige radikale Kriegsdienstverweigerer lehnen jeden Kriegsund Kriegsersatzdienst total ab. Diese Totalverweigerer hat das Verteidigungsministerium mehrere Jahre lang stillschweigend umgangen. Das hat sich geändert. 2007 und 2008 wurden jeweils drei Fälle bekannt, in denen Totalverweigerer einberufen, gewaltsam in die Kasernen gebracht und dann mit Arreststrafen sanktioniert wurden. 2008 waren es Matthias Schirmer, Silvio Walther und Jan-Patrick Ehlert. Die Fälle sind brisant, weil das Disziplinarrecht der Bundeswehr erzieherische Maßnahmen, jedoch keine eigentlichen Strafen vorsieht. Totalverweigerer mehrfach mit Arreststrafen zu belegen kann aber nur den Sinn haben, sie zu bestrafen und ihre Gewissensentscheidung zu brechen, also die nach Artikel 1 Absatz 1 GG besonders geschützte Menschenwürde zu missachten. So geht der Staat mit denen um, die gewaltlos leben wollen, es mit Artikel 2 Absatz 2 GG ablehnen, anderen Menschen Leben und körperliche Unversehrtheit zu nehmen, sich auf die in Artikel 4 Absatz 1 GG garantierte Gewissensfreiheit berufen und jeden

Welche Konsequenzen für den Schutz der Grundrechte hat die zunehmende Verlagerung politischer Kompetenzen auf die europäische Ebene? Wie buchstabiert sich Datenschutz angesichts immer zahlreicherer und immer größerer Datenbanken, auf die immer mehr Behörden Zugriff haben? Welchen rechtlichen Schutz brauchen »Whistleblower«, die Missstände in Staat und Unternehmen aufdecken helfen? Mit welchen Mitteln versuchen Politiker, den Einsatz der Bundeswehr im Innern durchzusetzen? Solchen Fragen gehen die Autorinnen und Autoren der vorliegenden Ausgabe des Grundrechte-Reports nach und zeichnen damit ein kritisches Bild der Verfassungswirklichkeit zum 60. Jahrestag des Grundgesetzes.

Informationen über die Herausgeber, die Autorinnen und Autoren, die Redaktion und die Herausgeberorganisationen finden sich im Anhang des Buches. Till Müller-Heidelberg/Ulrich Finckh/ Elke Steven/Moritz Assall/Marei Pelzer/ Andrea Würdinger/Martin Kutscha/ Rolf Gössner und Ulrich Engelfried (Hrsg.)

Grundrechte- Report 2009

Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland

Ein Projekt der Humanistischen Union, der Gustav Heinemann-Initiative, des Komitees für Grundrechte und Demokratie, des Bundesarbeitskreises Kritischer Juragruppen, von PRO ASYL, des Republikanischen Anwältinnenund Anwältevereins, der Vereinigung demokratischer Juristinnen und Juristen, der Internationalen Liga für Menschenrechte und der Neuen Richtervereinigung

Fischer Taschenbuch Verlag

Redaktion: Ulrich Engelfried, Heiko Habbe, Sönke Hilbrans, Marei Pelzer, Karen Schubert, Eckart Spoo

Originalausgabe Veröffentlicht im Fischer Taschenbuch Verlag, einem Unternehmen der S. Fischer Verlag GmbH, Frankfurt am Main, Juni 2009

© 2009 Fischer Taschenbuch Verlag in der S. Fischer Verlag GmbH, Frankfurt am Main Satz: pagina GmbH, Tübingen Druck und Bindung: Druckerei C. H. Beck, Nördlingen Printed in Germany ISBN 978-3-596-18373-9

Unsere Adresse im Internet: www.fischerverlage.de

Inhalt

13 Vorwort der Herausgeber

Martin Kutscha

15 Europäische Union und Grundrechte – Schutz oder Gefährdung?

Erhard Denninger

20 Neues Computergrundrecht? Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Online-Durchsuchung

Die Würde des Menschen ist unantastbar (Art. 1 I)

Wolfgang Kaleck

27 Das Folterverbot und der Umgang mit vergifteten Informationen

Bernd Mesovic

32 Staatlich angeordnetes Verschimmelnlassen Seit mehr als 25 Jahren werden Flüchtlinge in Lagern zwangsuntergebracht

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (Art. 2 I)

Martin Kutscha

36 Im Griff der Datenkraken Aushöhlung des Datenschutzes durch die Privatwirtschaft

Markus Büchting/Marei Pelzer

40 Lidl is watching you

Björn Schreinermacher

44 Grenzenloser Datenverkehr in der EU

Heiner Busch

48 Troublemakers - Fans und Demonstranten im SIS

Marei Pelzer

51 Mehr Datenschutz für 2,2 Millionen Unionsbürger? Europäischer Gerichtshof schränkt Nutzung des Ausländerzentralregisters ein

Wolfgang Nešković

54 BND-Überwachung in Kabul – Der Skandal und das eigentliche Problem

Sönke Hilbrans

58 Straftäter linksmotiviert – Große Worte zum kleinen Preis Wie man sich als Pazifist in polizeilichen Datennetzen verfangen kann

Thilo Weichert

62 eGovernment als zentralisierte Bürgerkontrolle

Matthias Lehnert

66 Erzwungene Freiwilligkeit Gentests beim Familiennachzug von Migrantinnen und Migranten

John Philipp Thurn

70 Familie, Eugenik und Moral Bundesverfassungsgericht erklärt Inzestverbot für verfassungsgemäß

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II)

Ulrike Donat

74 Klettern gefährdet die Freiheit? Langzeitgewahrsam bei Lappalien als Bestrafungsersatz

Martin Singe

78 Gefangene im perspektivlosen Teufelskreis Die Entlassung eines Gefangenen wird sabotiert

Ursula Schlung-Muntau

82 Haft statt Kindeswohl Inhaftierung von unbegleiteten Flüchtlingskindern am Frankfurter Flughafen

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich (Art. 3)

Markus Büchting

86 Gestern Jobwunder – Heute arbeitslos Die Entrechtung von Leiharbeitnehmern

Heiko Habbe

90 Der erzwungene Loyalitätskonflikt »Optionsdeutsche« – Staatsbürger zweiter Klasse?

Lisa Pfahl/Justin J. W. Powell

95 Menschenrechtsverletzungen im deutschen Schulsystem: behindert werden durch Sonderbeschulung

Die Freiheit des Glaubens und des Gewissens ist unverletzlich (Art. 4 l)

Ulrich Finckh

99 Gewissensfreiheit gegen Wehrpflicht Wieder Totalverweigerer einberufen

Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern (Art. 5 I, II)

Gaby Weber

103 Ein Denkmal für den Obrigkeitsstaat Das Informationsfreiheitsgesetz in der Praxis

Berenice Böhlo

107 Meinungsfreiheit – für Kurden unter Vorbehalt? Das Verbot des kurdischen Senders Roj TV

Dieter Deiseroth

111 Whistleblower-Schutz in Deutschland

Peer Stolle

115 Und wieder: Politische Tätigkeit als Anlass für Überwachung

Alle Deutschen haben das Recht, sich zu versammeln (Art. 8 I, II)

Elke Steven

119 Demoanmelder als Hilfspolizisten?

Wolf-Dieter Narr

123 Auf denn zur nächsten Demo Versammeltes »Recht«, um in Bayern das Grundrecht zu verhindern, sich frei zu versammeln

Lisa Monz/Jan Wörlein

127 Politik des kurzen Prozesses Zum Stand des Demonstrationsrechts in Hamburg

Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden (Art. 9 III)

Otto Ernst Kempen

131 Grundrecht auf ungestörtes Sozialdumping? Die Fälle Viking, Laval und Rüffert vor dem Europäischen Gerichtshof

Die Wohnung ist unverletzlich (Art. 13, I-IV, VI, VII)

Till Müller-Heidelberg

138 Richterliche Rechtsblindheit

Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet (Art. 14 I)

Stephen Rehmke

142 Die deutsche Rente ist nicht sicher NS-Ghettoarbeitern wird die Auszahlung ihrer Rente verwehrt

Politisch Verfolgte genießen Asylrecht (Art. 16a)

Nora Markard

147 Verbesserter Schutz für Kriegsflüchtlinge Zögerliche Umsetzung von EU-Standards in Deutschland

Die Bundesrepublik ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat (Art. 20 l)

Georg Rammer

152 Kinderarmut oder sozialer Rechtsstaat?

Frank Schreiber

156 Asylbewerberleistungsgesetz – Die Zeit heilt nicht alle Wunden

Alle Macht geht vom Volke aus (Art. 20 II)

Karen Schubert

161 Alle Macht geht vom Senat aus? Berliner Bürgerbegehren »MediaSpree versenken«

Felix Hanschmann

165 Exklusive Demokratie: Der Ausschluss von Drittstaatsangehörigen vom Wahlrecht

Die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden (Art. 20 III)

Burkhard Hirsch

169 Nothelfer Bundeswehr? Bemerkungen zur »Sicherheitsstrategie für Deutschland« der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Fredrik Roggan

176 Zentralisierter Anti-Terror Das neue BKA-Gesetz als rechtsstaatliche Heimsuchung

Udo Kauß

181 Verfassungsschutzberichte: Hoheitliche Verrufserklärungen – etwas mehr Kontrolle

Till Müller-Heidelberg

184 Kampf den Geheimen Der Rechtsstaat muss transparent sein

Sönke Hilbrans

187 Hoheitliche Paranoia Neues vom Fall Rolf Gössner

Till Müller-Heidelberg

191 Der »Kampf gegen den Terror« und europäische Grundrechte

Rolf Gössner

195 Da wächst zusammen, was nicht zusammengehört
»Bundesabhörzentrale« als Baustein einer entgrenzten
Sicherheitsarchitektur

Heike Kleffner

200 Drei von 50: Kaum Konsequenzen nach brutalem Neonaziangriff

Die Bundesrepublik wirkt bei der Entwicklung der Europäischen Union mit (Art. 23 I)

Katrin Hatzinger

204 Die europäische Rückführungsrichtlinie »Schande für Europa« oder Meilenstein auf dem Weg zu einer gemeinsamen Migrationspolitik?

Der Bund wird einer internationalen Schiedsgerichtsbarkeit beitreten (Art. 24 III)

Dieter Deiseroth

209 Kriegseinsätze ohne völkerrechtliche Kontrolle Doppelter deutscher Militärvorbehalt gegenüber dem Internationalen Gerichtshof

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes (Art. 25)

Günter Burkhardt

214 Hilflos auf dem offenen Meer ausgesetzt Menschenrechtswidrige Frontex-Einsätze gegen Flüchtlinge

Zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall kann ein Land Streitkräfte anfordern (Art. 35)

Jürgen Rose

219 Paramilitarisierung der Inneren Sicherheit Auf dem Weg zur Amtshilfe qua Militärgewalt

Streitkräfte dürfen nur eingesetzt werden, soweit das Grundgesetz es zulässt (Art. 87a II)

Rosemarie Will

224 Ist die Bundeswehr ein »Parlamentsheer«?

Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes beschränkt werden (Art. 104 J. II)

Ursula Groos

228 Sicher ist nur, dass nichts sicher ist Aus der Sicherheitsverwahrung gibt es kein Entkommen

Jochen Goerdeler

231 Paradigmenwechsel im Jugendstrafrecht? Von der Wiedereingliederung zur Sicherungsverwahrung

Anhang

- 236 Bürger- und Menschenrechtsorganisationen in Deutschland (Auswahl)
- 245 Kurzporträts der herausgebenden Organisationen
- 258 Autorinnen, Autoren, Redaktion
- 265 Abkürzungen
- 269 Sachregister

Vorwort der Herausgeber

Am 10. Dezember 1948 haben die Vereinten Nationen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte beschlossen. Der Parlamentarische Rat hat diese Rechte schon am 23. Mai 1949 in den Grundrechtsteil des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland übernommen. Welche Konsequenzen aus dem Text des Grundgesetzes gezogen werden mussten, um den Menschenrechten tatsächlich zur Geltung zu verhelfen, zeigte sich erst in der konkreten Rechtsanwendung. Von erheblicher Bedeutung war hier die Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht, das seinen Rang als Verfassungsorgan in den ersten Jahren der Bundesrepublik mitunter explizit betonen musste. Bedauerlicherweise sind aber auch einschränkende Auslegungen der Grund- und Menschenrechte vorgenommen worden. Das Grundgesetz ist nicht mehr das von 1949. Trotzdem bleibt es eine wichtige Grundlage im Kampf um den Schutz der Rechte der Menschen in unserem Land. Für diese Rechte und ihre menschenrechtliche Auslegung einzutreten, auf ihre Missachtung und Gefährdungen hinzuweisen und so die Verfassung zu schützen, ist Sinn und Zweck unseres Grundrechte-Reports.

Das Jahr 2008 war in den Medien weitgehend bestimmt von sehr unterschiedlichen Großereignissen: Den Olympischen Spielen in Peking, Bankenzusammenbrüchen aufgrund systematischen Betrugs samt dem folgenden Börsencrash, dem Ringen um eine EU-Reform und der Präsidentenwahl in den USA. Daneben wurde aber auch öffentlich über wenige Fortschritte und viele Probleme in der Durchsetzung von Grundrechten diskutiert. Überwachung der Bürger und Bürgerinnen und mangelnder Datenschutz standen an erster Stelle auf der Agenda. 25 Jahre nach dem Urteil zur informationellen Selbstbestimmung hat der Präsident des Bundesverfassungsgerichtes, Hans-Jürgen Papier, zum Datenschutz zwar deutliche Worte